

Vertrag

zwischen der Samtgemeinde Marklohe und der Samtgemeinde Liebenau sowie dem Flecken Liebenau und den Gemeinden Binnen, Pennigsehl, Balge, Marklohe und Wietzen

zur Bildung der

Samtgemeinde Weser-Aue

Präambel

Die Samtgemeinden Liebenau und Marklohe fusionieren und bilden mit sechs Mitgliedsgemeinden die Samtgemeinde Weser-Aue.

Ziel dieser Fusion ist es,

- eine gemeinsame leistungsstarke Verwaltung zu erhalten und durch digitalisierte Prozesse weiter auszubauen;
- eine verbesserte Finanzausstattung zu erreichen;
- unter Anerkennung und Bewahrung der gewachsenen Ortsidentitäten das ehrenamtliche, bürgerschaftliche und soziale Engagement in allen Mitgliedsgemeinden im Sinne einer Bürgerkommune fortzuentwickeln;
- Kinder und Jugendliche durch begleitende soziale Arbeit, in Kindertagesstätten und Schulen auf hohem Niveau zu fördern und auszubilden;
- dauerhaft eine leistungsfähige kommunale Daseinsvorsorge zu erhalten und zu verbessern, wobei der Entwicklung der Mobilität und des Klimaschutzes ein besonderer Stellenwert beigemessen wird.

Die vertragsschließenden Kommunen sind sich einig, dass eine dem Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner dienende kommunale Arbeit erfolgreicher betrieben werden kann, wenn sich die Samtgemeinde Liebenau und Marklohe vereinigen.

Aus den dargelegten Gründen wird dieser Gebietsänderungsvertrag gemäß § 24 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung der Samtgemeinde

- Die künftige Samtgemeinde besteht aus der ehemaligen Samtgemeinde Liebenau mit den Mitgliedsgemeinden Flecken Liebenau und den Gemeinden Binnen und Pennigsehl sowie der ehemaligen Samtgemeinde Marklohe mit den Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe und Wietzen.
- Die neue Samtgemeinde führt den Namen „**Samtgemeinde Weser-Aue**“.

§ 2

Sitz der Verwaltung

Sitz der Samtgemeinde ist die Gemeinde Marklohe mit jeweils einem Rathaus in der Gemeinde Marklohe und dem Flecken Liebenau. In beiden Rathäusern wird ein Bürgerbüro eingerichtet und weitere Fachbereiche, die noch festzulegen sind, dauerhaft vorgehalten.

§ 3

Ortsrecht

- Das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, im räumlichen Geltungsbereich der Samtgemeinde Weser-Aue weiter. Das gilt auch für Beitrags-, Gebühren- und Entgeltregelungen.
- Die Regelung des Absatzes 1 ist befristet bis längstens 31.12.2022; die Anpassung des Ortsrechts der Samtgemeinde Weser-Aue ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.
- Die Hauptsatzungen der bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe treten mit der Neugründung der Samtgemeinde Weser-Aue mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft. Die Samtgemeinden Liebenau und Marklohe sowie die Mitgliedsgemeinden beider Samtgemeinden haben eine erste gemeinsame Hauptsatzung der Samtgemeinde Weser-Aue beschlossen. Diese Hauptsatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.
- Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Samtgemeinden bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Weser-Aue fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 4

Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird gem. § 11 der Hauptsatzung nach der Steuerkraft erhoben. Der Hebesatz wird nach dem Finanzbedarf der Samtgemeinde unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden festgelegt.

Ein Defizit ausgleich durch die Samtgemeinde kann unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Mitgliedsgemeinde und der Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde beschlossen werden.

§ 5

Verwaltungsorganisation

- Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinden Liebenau und Marklohe gelten über den 31.10.2021 hinaus bis zur Neufassung durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Weser-Aue fort. Gleiches gilt für bestehende Dienst- und andere Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und dem dortigen Personalrat. Eine neue Organisationsregelung ist bis zum 31.12.2023 umzusetzen.

- Bei sich widersprechenden Regelungen entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister, wenn erforderlich gemeinsam mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelung anzuwenden ist.

§ 6

Übernahme von Bediensteten

- Alle Bediensteten der bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe werden am 01.11.2021 mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der neu gebildeten Samtgemeinde Weser-Aue übernommen. Allen Bediensteten wird bei gleicher Eignung die gleiche Aufstiegschance gewährleistet. Die neue Samtgemeinde Weser-Aue verzichtet im Zusammenhang mit der Zusammenlegung auf betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen. Aufgabenzuordnungen und Standortveränderungen einzelner Mitarbeiter/innen sind nicht auszuschließen.
- Soweit die Besetzung der Planstellen in der neu gebildeten Samtgemeinde Weser-Aue noch nicht abgeschlossen wurde, ist sie in einem Stellenbesetzungsverfahren unter Beteiligung der Personalräte und den/der Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe festzulegen. Bei der Besetzung ist ein ausgewogenes Verhältnis in den Leitungsfunktionen ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7

Öffentliche Einrichtungen

- Die zur Zeit der Neubildung zum 01.11.2021 von den bisherigen Samtgemeinden vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen und andere Bildungseinrichtungen etc. bleiben grundsätzlich in der derzeitigen Struktur erhalten und werden weiter betrieben.
- Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann von der Samtgemeinde Weser-Aue nur vorgenommen werden, wenn eine Anpassung aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten und begründet ist. Eine solche Änderung öffentlicher Einrichtungen bedarf innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach erfolgter Fusion einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

Die von den ehemaligen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe verliehenen Ehrenbezeichnungen werden Ehrenbezeichnungen der Samtgemeinde Weser-Aue.

§ 9

Grundschulen

Die bestehenden Grundschulen bleiben an Ihren jetzigen Standorten erhalten. Bestehende Schulbezirksgrenzen sind auf ihre Sinnhaftigkeit hin zu überprüfen.

§ 10

Feuerwehren

- Die vorhandenen Feuerwehrstützpunkte und Ortsfeuerwehren bleiben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten und werden bedarfsgerecht ausgestattet. Strukturelle Veränderungen sollen nur entsprechend § 7 Abs. 2 dieses Vertrages erfolgen.
- Begonnene Investitionsplanungen der Samtgemeinden Liebenau und Marklohe werden von der fusionierten Samtgemeinde Weser-Aue weitergeführt.

§ 11

Friedhöfe

Die kommunalen Friedhöfe und die Friedhofskapelle in der ehemaligen Samtgemeinde Liebenau (Friedhöfe in Mainsche und Pennigsehl) bleiben ebenso erhalten wie die Trägerschaft für den Trostwald Liebenau und den Ruheforst Marklohe.

§ 12

Bäder

Das Hallenbad Liebenau, das Naturbad Pennigsehl sowie die Freibäder Marklohe und Wietzen bleiben erhalten.

§ 13

Bauhöfe

Die Bauhöfe bleiben vorübergehend bis längstens 31.12.2023 in der bisherigen Organisationsform und an den bisherigen Standorten bestehen.

Zur Schaffung eines leistungsstarken Bauhofes soll eine geeignete Lösung für die Samtgemeinde Weser-Aue geprüft werden. Zur Beurteilung von möglichen Varianten wird der Einsatz eines externen Gutachters vorgesehen, der die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Lösungen bewertet, einschließlich der steuerrechtlichen Fragen, der möglichen Standorte, der Personal- und Organisationsoptimierung und interkommunaler Zusammenarbeit.

§ 14

Kindertagesstätten

Die kommunalen Kindertagesstätten bleiben an ihren derzeitigen Standorten unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen erhalten. Die geschlossenen Betriebsführungsverträge mit den anderen Einrichtungen sowie die laufenden Vereinbarungen zur Defizitabdeckung werden von der neuen Samtgemeinde Weser-Aue übernommen. Für die neue Samtgemeinde wird ein zukunftsfähiges Konzept für eine umfassende Kinderbetreuung erarbeitet, um in enger Zusammenarbeit mit allen Trägern das geforderte Angebot in baulicher und personeller Hinsicht bedarfsgerecht sicherzustellen.

§ 15

Jugendarbeit

- Die Aufgaben der Jugendarbeit werden grundsätzlich von der neuen Samtgemeinde Weser-Aue wahrgenommen.
- Hinsichtlich der bestehenden Aktivitäten zur offenen Jugendarbeit auf Ebene der Mitgliedsgemeinden, wie beispielsweise JAM in Marklohe, wird eine Aufgabenübertragung auf die Samtgemeinde geprüft.
- Die neue Samtgemeinde Weser-Aue unterstützt einen gemeinsamen Ferienpass.

§ 16

Integrations- und Gemeinwesen-Projekte

Speziell in der Samtgemeinde Liebenau besteht eine besondere Herausforderung im Zusammenhang mit der Integration von zugewanderten EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern. Die neue Samtgemeinde unterstützt die bisherigen Bemühungen und führt diese fort.

§ 17

Kommunale Zweckverbände, Mitgliedschaften, Beteiligungen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben beide ehemaligen Samtgemeinden auf den Wasserverband „Am Sandkamp“ übertragen.

Die bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe sind einzeln oder gemeinsam Mitglied folgender Organisationen:

Mittelweser-Tourismus GmbH (beide Samtgemeinden)

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Nienburg (beide Samtgemeinden über Zweckverband Linkes Weserufer)

Volksbank Nienburg (Samtgemeinde Liebenau)

Volksbank Hoya (Samtgemeinde Marklohe)

Zweckverband Linkes Weserufer (beide Samtgemeinden)

Kommunaler Arbeitgeberverband (beide Samtgemeinden)

Feuerwehrunfallkasse (beide Samtgemeinden)

Nds. Städte- und Gemeindebund (beide Samtgemeinden)

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Samtgemeinde Marklohe)

Nds. Spargelstraße (beide Samtgemeinden)

Gemeinde-Unfallversicherungsverband (beide Samtgemeinden)

Kommunaler Schadenausgleich (beide Samtgemeinden)

Nds. Studieninstitut (beide Samtgemeinden)

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (beide Samtgemeinden)

Nds. Versorgungskasse (beide Samtgemeinden)
Kreisfeuerwehrverband (beide Samtgemeinden)
Klimaschutzagentur (beide Samtgemeinden)
Musikschule Nienburg (beide Samtgemeinden)
BASE e.V. (Samtgemeinde Liebenau)
Dokumentationsstelle Pulverfabrik Liebenau e.V. (Samtgemeinde Liebenau)
WABE e.V. (Samtgemeinde Liebenau)
Frau & Wirtschaft e.V. (Samtgemeinde Liebenau)

6

Beteiligungen oder Mitgliedschaften werden, soweit sie identisch sind, zusammengeführt, einzelne Mitgliedschaften werden von der Samtgemeinde Weser-Aue fortgeführt.

§ 18

Standesamt

Die Aufgaben des Personenstandswesens sind von der Samtgemeinde Liebenau seit dem 1. September 2019 durch Abschluss einer Zweckvereinbarung auf die Samtgemeinde Marklohe übertragen. Das Gebiet der künftigen Samtgemeinde Weser-Aue bildet den gemeinsamen Standesamtsbezirk „Linkes Weserufer“. Die Regelungen dieser Zweckvereinbarung gehen auf die Samtgemeinde Weser-Aue im Rahmen der Rechtsnachfolge über. Der Standesamtsbezirk soll zukünftig „Weser-Aue“ heißen.

§ 19

Vermögensauseinandersetzung mit der ehemaligen Samtgemeinde Liebenau und der ehemaligen Samtgemeinde Marklohe

Das Eigentum der ehemaligen Samtgemeinde Liebenau und der ehemaligen Samtgemeinde Marklohe geht auf die Rechtsnachfolgerin, die neue Samtgemeinde Weser-Aue, über.

Soweit die Mitgliedsgemeinden noch Eigentümerin von Grundstücken sind, die der Aufgabenerfüllung der Samtgemeinden dienen, stellen sie diese weiterhin kostenlos zur Verfügung. Auf Verlangen der neuen Samtgemeinde sind die Grundstücke ohne Wertausgleich auf die neue Samtgemeinde zu übertragen, soweit nicht einzelvertragliche Regelungen entgegenstehen. Für den Fall, dass das Grundstück nicht mehr für die ursprüngliche Samtgemeindeaufgabe benötigt wird, fällt das Eigentum grundsätzlich wieder an die Mitgliedsgemeinde zurück. Soweit dadurch Kosten entstehen, trägt diese Kosten die neue Samtgemeinde.

§ 20

Abschluss von Maßnahmen

Alle von den ehemaligen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossenen und haushaltsmäßig rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der neuen Samtgemeinde Weser-Aue als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

§ 21

Haushaltsplanung 2021 und 2022

Über die Monate November und Dezember 2021 wird eine gesonderte Regelung unter Einbeziehung des Landkreises Nienburg/Weser getroffen.

§ 22

Wahlbereiche

Die neue Samtgemeinde Weser-Aue hat zum 30.06.2019 nach der amtlichen Einwohnerstatistik 14.667 Einwohner. Zur Durchführung der Wahlen des Samtgemeinderates wird 1 Wahlbereich mit 21 Wahlbezirken eingerichtet.

Gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG werden in Samtgemeinden mit 12.001 bis 15.000 Einwohnern 30 Ratsmitglieder gewählt. Für die erste Wahlperiode wird gem. § 46 Abs. 5 NKomVG vereinbart, dass die Zahl der Ratsmitglieder um sechs erhöht wird (siehe § 12 neue Hauptsatzung).

§ 23

Straßennetz

Das Straßennetz wird in gemeinsamer Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden insgesamt durch eine fachlich besetzte Arbeitsgruppe auf Qualität „Gemeindeverbindungsstraßen“ überprüft, um ein flächendeckendes, aber möglichst reduziertes Netz an Verbindungsstraßen in der Zuständigkeit der neuen Samtgemeinde zu erhalten. Mit der Zuständigkeit der Samtgemeinde für Straßen ist auch das Thema "Straßenausbaubeitragssatzung" für die neue SG zu prüfen.

§ 24

Oberflächenentwässerung

Die Aufgabe „Oberflächenwasserbeseitigung“ wurde für einzelne Bereiche der Samtgemeinde Liebenau im Jahr 1999 auf den Wasserverband Am Sandkamp übertragen. Ziel dieser Aufgabenübertragung war, die vorhandenen technischen Anlagen (im wesentlichen Regenwasserkanäle und Einleitungsbauwerke) an eine Organisation mit entsprechendem technischen Sachverstand zu übertragen. Aufgrund der guten Erfahrungen in Liebenau soll auch im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Marklohe mittelfristig eine Anpassung erfolgen; entsprechende Beratungen sollen auch in den Mitgliedsgemeinden aufgenommen werden.

§ 25

Abweichende Regelungen

Regelungen, die vom Inhalt dieses Vertrages abweichen, bedürfen innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt.

§ 27

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01. 11. 2021 in Kraft. Abweichend vom Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages tritt § 22 bereits zum 1. Juni 2021 in Kraft.

Samtgemeinde Liebenau
Liebenau, den 09.09.2020

Eisner
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Marklohe
Marklohe, den 24.09.2020

Bast-Kemmerer
Samtgemeindebürgermeisterin

Die Mitgliedsgemeinden stimmen dieser Vereinbarung zu:

Gemeinde Balge Balge, den 01.09.2020	Noltemeier Bürgermeister	Dr. Bast-Kemmerer Gemeindedirektorin
Gemeinde Binnen Binnen, den 15.09.2020	Schomburg Bürgermeister	Eisner Gemeindedirektor
Flecken Liebenau Liebenau, den 16.09.2020	Schmidt Bürgermeisterin	Eisner Gemeindedirektor
Gemeinde Marklohe Marklohe, den 07.09.2020	Ballandat Bürgermeister	Dr. Bast-Kemmerer Gemeindedirektorin
Gemeinde Pennigsehl Pennigsehl, den 14.09.2020	Lesemann Bürgermeister	Eisner Gemeindedirektor
Gemeinde Wietzen Wietzen, den 22.09.2020	Bein Bürgermeister	Dr. Bast-Kemmerer Gemeindedirektorin